



Das Innere der Pfarrkirche vor 1929; am Plafond ersichtlich das alte Deckenbild „Christus und die Emaus-Jünger“ und das alte Hochaltarblatt von Maler Jos. Strasser; abgebrannt am Fronleichnamstag 1929.



1937: Das Innere der Pfarrkirche bei Übernahme der Pfarre durch Hw. Pfarrer Matth. Gumpold (1. 1. 1937 – 15. 6. 1967)

Die Schranne selbst unterteilt sich in „Viertel“ (mindestens schon im 15. Jh.), nach welchen die Steuern, insbesondere jene zur Erhaltung der Befestigung von Kufstein (siehe Kufsteiner Grabensteuer von 1480), eingehoben werden. Diese Viertel entsprechen zum Teil den unten angeführten „Kreuztrachten“, zum Teil stellen sie eine weitere Untergliederung derselben dar, fungieren auch vielfach als bäuerliche Wirtschaftsgemeinden.

Nach den Katasteraufnahmen von 1593, 1631, 1675 und 1777 hat es im ganzen Landgericht 22 Viertel gegeben. Die Schranne Kirchbichl hat aus den Vierteln Wörgl, Häring und Schwoich bestanden.

Diese Viertel werden in einer amtlichen Tabelle von 1811 als Gemeinden, von 1825 als Untergemeinden bezeichnet und sind von da ab faktisch die eigentliche politische Gemeinde des Gerichtsbezirkes.

Politisch hat die obere Schranne mit dem Landgericht Kufstein von 1369 bis 1504 zu Bayern gehört. Damals hat es Kaiser Maximilian I. als Lohn für die Unterstützung Herzog Albrechts, des Vertreters der

Linie Bayern-München im Bayerischen Erbfolgekrieg, erhalten und mit Tirol vereinigt. Die politische und militärische Leitung des Landgerichtes ist beim Pfleger oder Schloßhauptmann von Kufstein gelegen. Er ist vom Landesfürsten direkt eingesetzt worden.

Kufstein ist somit samt den Herrschaften Kitzbühel und Rattenberg von 1505 an habsburgischer Besitz und bleibt es – bis auf kurze Unterbrechungen während der napoleonischen Wirren – bis 1919. Das Landgericht Kufstein ist 1849 zum Bezirksgericht umgewandelt worden. 1868 wird die Bezirkshauptmannschaft errichtet, die seit 1919 einen Teil des Bundeslandes Tirol bildet.

Kirchbichl ist somit für die obere Schranne die *Urpfarre*. Unter einer Ur- oder Mutterpfarre verstehen wir ein festbeschriebenes Seelsorgsgebiet, welches in seiner ursprünglichen Größe spätestens seit dem 11. oder 12. Jahrhundert besteht und seine Rechte nachweisbar von keiner älteren Pfarre herleitet.

Ähnlich wie in der weltlichen Verwaltung die